

- dass sich der immaterielle Schaden auf 52 547 415 Euro, zuzüglich gesetzliche Zinsen, und jeden weiteren Betrag umfasst, der gerechtfertigt ist;
- hilfsweise, dass die gesamten oder ein Teil der als immaterieller Schaden geforderten Beträge als materieller Schaden angesehen und dahin berechnet werden; und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, von denen zwei die außervertragliche Haftung der Europäischen Union und drei den sich aus dem rechtswidrigen Handeln des Rates der Europäischen Union ergebenden Schaden betreffen.

- Zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Union
 1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit des dem Rat vorgeworfenen Verhaltens (Erlass und Aufrechterhaltung des Einfrierens von Geldern der Klägerin), die mit Urteil vom 6. September 2013, Bank Refah Kargaran/Rat, T-24/11, Slg. EU:T:2013:403, ordnungsgemäß festgestellt wurde.
 2. Zweiter Klagegrund: Das rechtswidrige Verhalten des Rates sei ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Rechtsnormen, die bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.
- Zu dem sich aus dem rechtswidrigen Verhalten des Rates der Europäischen Union ergebenden Schaden
 3. Dritter Klagegrund: Einstellung der Tätigkeit der Klägerin mit in der Europäischen Union angesiedelten Organen wegen des Einfrierens ihrer Gelder.
 4. Vierter Klagegrund: Entgangener Gewinn infolge der Sperre von Kreditlinien.
 5. Fünfter Klagegrund: Immaterieller Schaden.

Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Export Development Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-553/15)

(2015/C 398/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Export Development Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt die Entscheidung,

- dass der Rat der Europäischen Union die außervertragliche Haftung der Europäischen Union dadurch ausgelöst hat, dass er die vom Rat der Europäischen Union gegen EDBI erlassene restriktive Maßnahme, die mit Urteil des Gerichts vom 6. September 2013 (Rechtssachen T-4/11 und T-5/11) für nichtig erklärt wurde, erlassen und aufrechterhalten hat;
- dass die Europäische Union daher verpflichtet ist, den sich daraus ergebenden Schaden der Klägerin zu ersetzen;
- dass sich der materielle Schaden auf 56 470 860 USD beläuft, das sind 50 508 718 Euro nach aktuellem Kurs, zuzüglich gesetzliche Zinsen, und jeden weiteren Betrag umfasst, der gerechtfertigt ist;
- dass sich der immaterielle Schaden auf 74 132 366 USD beläuft, das sind 6 620 613 Euro nach aktuellem Kurs, zuzüglich gesetzliche Zinsen, und jeden weiteren Betrag umfasst, der gerechtfertigt ist;
- hilfsweise, dass die gesamten oder ein Teil der als immaterieller Schaden geforderten Beträge als materieller Schaden angesehen und dahin berechnet werden; und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend, von denen zwei die außervertragliche Haftung der Europäischen Union und vier den sich aus dem rechtswidrigen Handeln des Rates der Europäischen Union ergebenden Schaden betreffen.

- Zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Union
 1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit des dem Rat vorgeworfenen Verhaltens (Erlass und Aufrechterhaltung des Einfrierens von Geldern der Klägerin), die mit Urteil vom 6. September 2013, Export Development Bank of Iran/Rat, T-4/11 und T-5/11, EU:T:2013:400, ordnungsgemäß festgestellt wurde.
 2. Zweiter Klagegrund: Das rechtswidrige Verhalten des Rates sei ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Rechtsnormen, die bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.
- Zu dem sich aus dem rechtswidrigen Verhalten des Rates der Europäischen Union ergebenden Schaden
 3. Dritter Klagegrund: Einstellung der Tätigkeit der Klägerin im Bereich des Dokumentenakkreditivs als unmittelbare Folge der rechtswidrigen Maßnahme.

4. Vierter Klagegrund: Entgangener Gewinn infolge der Unmöglichkeit der Klägerin, auf ihre in der Europäischen Union eingefrorenen Gelder zuzugreifen.
5. Fünfter Klagegrund: Schaden infolge der Unterbrechung der Devisenüberweisungen.
6. Sechster Klagegrund: Immaterieller Schaden.

Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-554/15)

(2015/C 398/76)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Koós)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C(2015) 4805 der Kommission vom 15. Juli 2015 über den Gesundheitsbeitrag der Unternehmen der Tabakindustrie in Ungarn teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin angeordnet wird, die Anwendung der progressiven Steuersätze und der Steuerermäßigung im Fall von Investitionen nach dem Gesetz Nr. XCIV von 2014 über den Gesundheitsbeitrag der Unternehmen der Tabakindustrie auszusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

1. Ermessensmissbrauch, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Erstens sei der Kommission durch die Anordnung der Aussetzung ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen; dadurch habe sie die Grenzen ihres Ermessens überschritten und gleichzeitig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
2. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und das Gleichbehandlungsgebot
 - Zweitens sei die Praxis der Kommission bei Aussetzungen widersprüchlich; infolgedessen seien das Diskriminierungsverbot und das Gleichbehandlungsgebot verletzt worden.